

**Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein**

**Aktenzeichen: 6 Ta 47/13**  
1 BV 5 c/12 ArbG Neumünster



**Beschluss**  
**Im Beschlussverfahren**

**mit den Beteiligten:**

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 24.01.2014  
durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden

**beschlossen:**

Auf die Beschwerde der Verfahrensbevollmächtigten des Betriebsrats (Beteiligte zu 2. und Beschwerdeführer) wird der Wertfestsetzungsbeschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 25.02.2013 – 1 BV 5 c/12 – teilweise abgeändert und der Gegenstandswert auf 12.000,00 EUR festgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

---

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

---

**Gründe:****I.**

Im Ausgangsverfahren beehrte der Betriebsrat (Beteiligter zu 1.), dass ihm ein geeigneter, ausgestatteter Raum für die Betriebsratsarbeit zur Verfügung gestellt wird. Ferner verlangte er, dass ihm Schwarze Bretter zur Verfügung gestellt werden und Einblick in die Lohn- und Gehaltslisten gewährt wird.

Das Verfahren endete mit einem am 09.01.2013 geschlossenen Vergleich.

Das Arbeitsgericht hat nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss vom 25.02.2013 den Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit der Verfahrensbevollmächtigten auf 10.000,-- EUR festgesetzt. Die Anträge auf Zurverfügungstellung

eines Raumes und auf Einsicht in die Lohn- und Gehaltslisten hat das Arbeitsgericht jeweils mit 4.000,--- EUR bewertet, den Antrag auf Zurverfügungstellung von Schwarzen Brettern mit 2.000,-- EUR.

Gegen diesen Beschluss haben die Verfahrensbevollmächtigten des Betriebsrats am 01.03.2013 Beschwerde eingelegt. Sie meinen, sämtliche Anträge seien mit 4.000,-- EUR zu bewerten. Der Antrag auf Überlassung eines geeigneten Raumes sei zweimal zu berücksichtigen, denn dieser Antrag sei ein weiteres Mal gestellt worden, nachdem während des Verfahrens zunächst ein unzumutbarer Raum zur Verfügung gestellt worden sei.

Das Arbeitsgericht Neumünster hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

1. Die Beschwerde gegen den Wertfestsetzungsbeschluss des Arbeitsgerichts ist gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 RVG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb der Frist des § 33 Abs. 3 Satz 3 RVG eingelegt worden. Der Wert der Beschwer übersteigt ihn um 200,-- EUR.

2. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Die Festsetzung des Gegenstandswertes durch das Arbeitsgericht liegt im Rahmen des billigen Ermessens und ist nicht zu beanstanden.

a. Es hält sich grundsätzlich im Rahmen des dem Arbeitsgericht zustehenden Ermessens, den Gegenstandswert für den auf § 40 Abs. 2 BetrVG gestützten Anspruch des Betriebsrats auf Überlassung eines Raumes zur Erledigung der anfallenden Amtsaufgaben auf den Hilfwert des § 23 Abs. 3 Satz 2 BetrVG, hier in der vor dem 01.08.2013 geltenden Fassung, festzusetzen. Der Umstand, dass die Beteiligte zu 3. im Laufe des Verfahrens dem Beteiligten zu 1. einen Raum zur Verfügung gestellt hat, den dieser als unzumutbar abgelehnt und deshalb sein Begehren auf Überlas-

sung eines Raumes weiterverfolgt hat, führt nicht zur Erhöhung des Gegenstandswertes. Der Betriebsrat ist gerade von einem untauglichen Erfüllungsversuch ausgegangen und hat somit (nur) seinen ursprünglichen Anspruch weiter verfolgt. Es handelt sich um keinen neuen Streitgegenstand.

Allerdings hält es die Beschwerdekammer für angemessen, für die begehrte Ausstattung des Raumes (Arbeits- und Besprechungstisch, fünf Stühle, darunter ein Schreibtischstuhl, ein abschließbarer Schrank, Telefon, Fax und Computer nebst Anschlüssen) einen zusätzlichen Wert von 2.000,-- EUR in Ansatz zu bringen. Denn der Beteiligte zu 1. hat sein Begehren nicht auf die Überlassung eines Raumes beschränkt. Daraus ergibt sich für diesen Antrag ein Gegenstandswert von 6.000,-- EUR, was dem seinerzeit geltenden eineinhalbfachen Hilfswert entspricht. Ein entsprechender Gegenstandswert wird auch von anderen Landesarbeitsgerichten für zutreffend gehalten, wenn es um die Zurverfügungstellung eines Betriebsratsbüros geht (LAG Hamm 29.08.2007 – 10 Ta 353/07 -; LAG Baden-Württemberg 02.04.1992 – 8 Ta 5/92 -).

b. Für die vom Betriebsrat beantragte Überlassung der Schwarzen Bretter ist kein höherer Gegenstandswert festzusetzen. Die Bewertung des Arbeitsgerichts mit 2.000,-- EUR ist nicht zu beanstanden. Damit hat es sich im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens gehalten. Der Wert eines Beschlussverfahrens über den Umfang der für die Tätigkeit des Betriebsrats gemäß § 40 Abs. 2 BetrVG zur Verfügung zu stellenden Sachmittel richtet sich grundsätzlich nach dem Wert der umstrittenen Sach- und Personalausstattung. Danach käme hier ein deutlich niedriger Betrag als 2.000,-- EUR in Betracht. Selbst wenn berücksichtigt wird, dass die Beteiligte zu 3. sich im Ausgangsverfahren dagegen gewehrt hat, dem Betriebsrat diese Verlautbarungsform vorzuenthalten, es also nicht nur um die Finanzierung des Sachmittels ging, führt das zu keinem anderen Ergebnis. Es ist nicht erkennbar, dass die Beteiligten zu 3. dem Betriebsrat jegliche Verlautbarungsmöglichkeit abschneiden wollte. Deshalb war die Festsetzung des halben Hilfswertes gerechtfertigt.

gez. ...